



Fachtag Loyalitätsobliegenheiten in der Praxis

im Rahmen der Rechtsträgertagung
18. September 2014, Mannheim



Der Fachtag ‚Loyalitätsobliegenheiten in der Praxis‘ im Rahmen der Tagung für die Unternehmen in der Caritas (17./18.09.2014 in Mannheim) fokussierte auf die Frage der geschiedenen wiederverheirateten Ehepaare. Zu Beginn wurde das Meinungsbild des Plenums per Airvoting¹ zu verschiedenen Fragestellungen des kirchlichen Arbeitsrechtes eingeholt. Herr Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff reflektierte aus theologisch-ethischer Sicht die Loyalitätsobliegenheiten für kirchliche Mitarbeitende und Herr Generalvikar Dr. Clemens Stroppe berichtete über den Umgang mit der Grundordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Daran anschließend fanden unter dem Thema „Loyalitätsobliegenheiten in der Praxis“ sechs parallele Diskussionsforen von Fach- und Orts Caritasverbänden statt. Abschließend diskutierten Präsident Dr. Peter Neher, Generalvikar Dr. Clemens Stroppe und Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff mit den Teilnehmenden im Plenum.

Marker

Aus dem Airvoting scheinen aus einer ersten Beurteilung für den weiteren Prozess folgende Inhalte (Marker) wichtig zu sein:

- Im Unterschied zu den Teilnehmenden der Zukunftswshops (50 %) würden von den Vertretern der Rechtsträger 63 % an einem eigenständigen kirchlichen Arbeitsrecht festhalten. Für ebenso viele würden sich durch eine Öffnung der Loyalitätsobliegenheiten die wesentlichen Probleme des kirchlichen Arbeitsrechtes lösen, sogar 73 % sehen in den Loyalitätsobliegenheiten die größte Schwierigkeit im kirchlichen Arbeitsrecht. Für 6 % ist die größte Schwierigkeit die MAVO, für 27% die gemeinsame Gestaltung der Arbeitsbedingungen (Dritter Weg).
- Im Dritten Weg sind die größten Kritikpunkte die Dauer der Entscheidungsfindung und die Entgelthöhe in den unteren Vergütungsgruppen. Am meisten wird im kirchlichen Arbeitsrecht die Tariffindung ohne Streik und Aussperrung und die unmittelbare Beteiligung beider Seiten am Tarifgeschehen geschätzt.
- Die meisten Schwierigkeiten bei den Trägern gibt es bei der Beschäftigung von wieder-verheiratet Geschiedenen und Mitarbeitenden in eingetragenen Lebenspartnerschaften. Die Beschäftigung von Mitarbeitenden ohne katholische kirchliche Zugehörigkeit scheint kein größeres Problem dazustellen.
- Insgesamt ist festzustellen, dass 97 % der Träger (88 % in den Zukunftswshops) bereits jetzt im Dilemma zwischen kirchlicher Lehre und konkreter Lebenssituation nach individuellen Lösungen suchen.

Aus den Vorträgen, Foren und der abschließenden Diskussion scheinen aus einer ersten Beurteilung für den weiteren Prozess folgende Inhalte (Marker) wichtig zu sein:

- Die Loyalitätsobliegenheiten u.a. wollen dem Schutz des Glaubens und der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Lehraussagen zum Leben in Ehe und Familie dienen. Um der Glaubwürdigkeit der Verkündigung willen, bezieht sich der Loyalitätsanspruch für in kirchlichen Anstellungsverhältnissen stehende Mitarbeitende nicht nur auf die unmittelbaren Dienstpflichten, sondern darüber hinaus auch auf die persönliche Lebensführung. Diese Praxis muss sich daran messen lassen, ob sie der **Glaubwürdigkeit der Kirche** im Hinblick auf die Mitarbeitenden und auf die Gesellschaft wirklich dient. Daran gibt es erhebliche Zweifel. Die Argumente liegen schon seit Jahrzehnten auf dem Tisch. „Es ist nicht

¹ Abstimmung, bei dem die Teilnehmenden mittels Funksendern eine spontane Rückmeldung auf die gestellten Fragen geben konnten.

mehr an der Zeit, die bekannten Argumente wieder vorzustellen, denn wir sind längst in der Zeit der Entscheidungsreife.“ (Schockenhoff).

- Es ist exegetischer Standard, den jesuanischen Willen aus seinen Worten und Taten herauszukristallisieren. Die alleinige Begründung auf überlieferte Worte zu stützen ist zu einseitig. Jesu Handlungen zeigen seinen Willen, Menschen nicht ausschließen, sondern zu versöhnen. Bereits die altchristlichen Gemeinden wissen von der Spannung zwischen Wort und Praxis und beschreiben eine Duldungspraxis, z. B. bei Matthäus bzw. Paulus unter Definition besonderer Anlässe. Angesichts der gängigen Praxis der Wiederverheiratung in der Antike, deutet das Schweigen der christlichen Quellen auf die Möglichkeit einer zweiten Heirat hin. Prof. Dr. Josef Ratzinger zog den Schluss, dass eine Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten auf dieser Linie sein könnte.
- Die Motive zum Eingehen einer zweiten Ehe können moralisch achtenswert sein und alle wesentlichen Elemente enthalten, die für eine christliche Ehe konstitutiv sind: Wille zur lebenslangen Treue, vorbehaltlose Annahme des Partners, die Bereitschaft zur umfassenden personalen Lebensgemeinschaft und die gemeinsame Verantwortung für Kinder. Deshalb ist es nicht akzeptabel, wenn die zweite Ehe unterschiedslos als fortwährender Ehebruch oder Zustand dauerhafter Sünde qualifiziert wird.
- Die Notwendigkeit, in der Frage der geschiedenen Wiederverheirateten weiterzukommen, entsteht nicht nur aus den Schwierigkeiten geeignete Personen z. B. für die Aufgaben als Erzieherinnen oder generell als Leitungskräfte zu finden. Mehr und mehr wird um der Glaubwürdigkeit willen von Einrichtungen und Diensten als Kirche vor Ort die Frage nach der ethischen Plausibilität gestellt. Die Glaubwürdigkeit der Kirche wird u. U. auch durch eine Kündigung beim Eingehen einer zweiten Ehe von katholischen Mitarbeitenden bedroht.
- Gerichte fordern und überprüfen eine faktisch erfolgte sorgfältige Abwägung im Einzelfall (was im Übrigen auch die Grundordnung vorsieht). Loyalitätsverstöße gegen die Grundordnung durch den Abschluss einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe sind oft oder gar nicht mehr mit gerichtsfester Entlassung aus dem kirchlichen Dienst zu sanktionieren.
- Eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit katholischen oder nicht-katholischen geschiedenen Wiederverheirateten sind gerichtlich, aber auch gesellschaftlich nicht mehr plausibel. Katholiken sind irritiert, dass sie durch ihr katholisch-sein, arbeitsrechtlich derart benachteiligt sind. Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass katholischen Mitarbeitenden, die durch eine zweite Heirat eine neue verbindliche Lebensgemeinschaft eingehen mit Kündigung gedroht wird, während eine uneheliche Lebensgemeinschaft ein nicht mit Kündigung verbundener Loyalitätsverstoß darstellt.
- Eine Differenzierung zwischen sakramenten- und arbeitsrechtlicher Qualifizierung geschiedener und wiederverheirateter Katholiken ist notwendig.
- Es gibt Spielräume in der gültigen Grundordnung. Eine Kündigung von geschiedenen Wiederverheirateten ist nur die ultima ratio, wenn dadurch ein objektives Ärgernis entsteht oder die Glaubwürdigkeit der Kirche objektiv beeinträchtigt wird.
- Hinsichtlich des Themas „gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ spricht sich die biblische Tradition eindeutig dagegen aus. Mit hoher Wahrscheinlichkeit meint Paulus aber heterosexuelle Menschen, die aus purem „Übermut“ homosexuelle Handlungen vollziehen. Es ist damit wohl nicht eine angeborene Homosexualität gemeint. Die kirchliche Regel lautet derzeit, dass keine Diskriminierung homosexueller Menschen stattfinden darf, diese aber keine sexuellen Handlungen vollziehen dürfen. Die reduzierte Sichtweise der menschlichen Sexualität zum Zweck der Nachkommenschaft wird jedoch durch die moderne Sexualforschung ergänzt um die Dimensionen der Beziehung und der Lust.
- Die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft ist eine persönliche Verantwortungsübernahme. Verlässlichkeit, Solidarität und Treue sind hohe kirchliche Güter. Dies könnte auch zu einer anderen Bewertung der eingetragenen Lebenspartnerschaften führen.

Merker

Bedenkenswert und durchaus strittig zu diskutieren sind eine Reihe von Impulsen und Anmerkungen (Merker) aus der Veranstaltung. Sie fordern die verbandliche Caritas heraus, weiter darüber nachzudenken und sich im Zukunftsdialog dazu zu positionieren.

- Es gibt die öffentliche Zusage des letzten und des derzeitigen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, eine arbeitsrechtliche Lösung für geschieden Wiederverheiratete zu suchen. Die Arbeitsgruppe der Bischofskonferenz hat einen Vorschlag gemacht, wonach eine Kündigung für wiederverheiratet Geschiedene nur dann in Betracht kommt, wenn ein öffentliches Ärgernis entsteht oder die Glaubwürdigkeit der Kirche bedroht wird. Der Vorschlag wurde im ständigen Rat mehrfach beraten und nun an die Arbeitsgruppe zur weiteren Überarbeitung zurückgegeben.

29.09.2014
Projektteam Caritas 2020